

Antragsteller / Rechnungsanschrift

Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Datum: _____

An den

Magistrat der Stadt Haiger

Fachdienst III.5 – Abwasser

Marktplatz 7

35708 Haiger

Antrag auf Neuanschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Haiger



Ich / Wir beantrage/n in Kenntnis der Entwässerungssatzung der Stadt Haiger einen Neuanschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage für das Grundstück:

(Gemarkung, Flur, Flurstück/e, Straße und Hausnummer)

Beizufügende Unterlagen:

- Katasterplanauszug (Maßstab 1: 500) mit Angaben der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage (Lage und Dimension, Sonderbauwerken, etc.)
- Freiflächenplan mit Angaben der geplanten versiegelten/befestigten Hof- und Dachflächen sowie zur Befestigungsart

Hinweis:

- Vor Einleitung von Abwasser in die Anschlussleitung ist der Stadt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verlegung der Zuleitungskanäle gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen (z.B. Dichtheitsnachweis).
- Bei Bedarf wird die Stadt Haiger ergänzende Planunterlagen und Berechnungen zur Grundstücksentwässerungsanlage anfordern. Diese sind dann vom Grundstückseigentümer unverzüglich vorzulegen.
- Die Anschlussleitung wird in der Regel etwa 3 Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und technischer Klärung im Auftrag der Stadt Haiger erstellt.
Terminwunsch: KW/Jahr: ____/____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Grundstückseigentümer / Antragsteller

Auszug aus der Entwässerungssatzung:

§ 3 Grundstücksanschluss

(4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück –bei Bestehen eines solchen– auf dem Erbbaurecht.

Auskunft erteilt:

Herr Heinbach 02773 / 811 – 186

Herr Hannig

02773 / 811 – 187

Anfragen auch per Mail an:

abwasser@haiger.de